



**LEHREN UND LERNEN
IN DER DIGITALEN WELT**
#BildungslandNRW

KiN 
Kompetent im Netz

HERZLICH WILLKOMMEN!

Aus der Praxis: Rechtsfragen im Jugendmedienschutz

Britta Schülke, Juristin AJS NRW

Köln, 2.10.2025

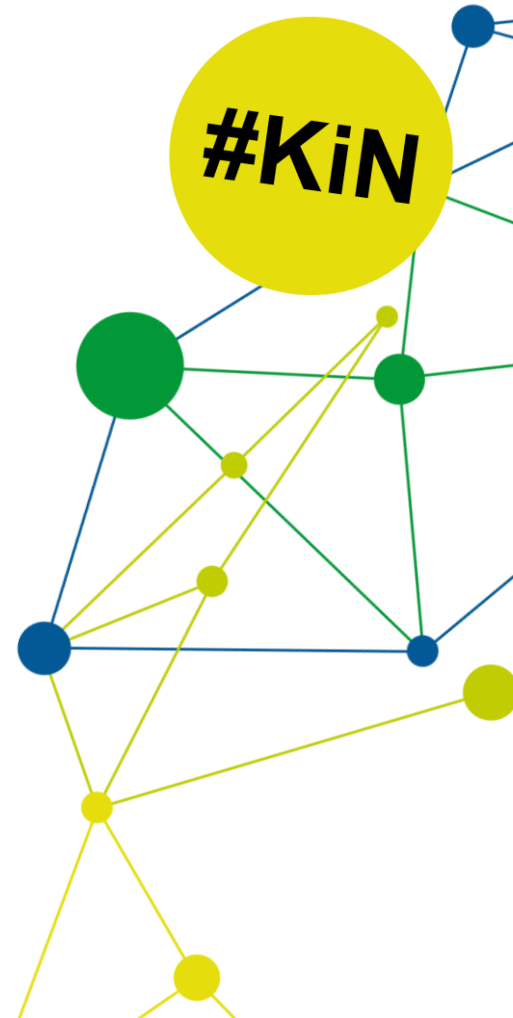
Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Mit Unterstützung von:



**Medienberatung
NRW**





Online-Angebote für Lehrende und pädagogische Fachkräfte



Mittwoch, 3. September 2025 | Landesanstalt für Medien NRW

„Sexualisierte Gewalt im Netz – wie päd. Fachkräfte Kinder und Jugendliche stark machen können“

Donnerstag, 2. Oktober 2025 | AJS – Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW

„Aus der Praxis: Rechtsfragen im Jugendmedienschutz“

Mittwoch, 5. November 2025 | Landeskriminalamt NRW/Kriminalprävention und Opferschutz

„Radikalisierung im Netz“

Donnerstag, 4. Dezember 2025 | Ira-Katharina Petras, Klinische Psychologin (M. Sc.)

„TikTok, Insta & Co – Was macht uns abhängig?“

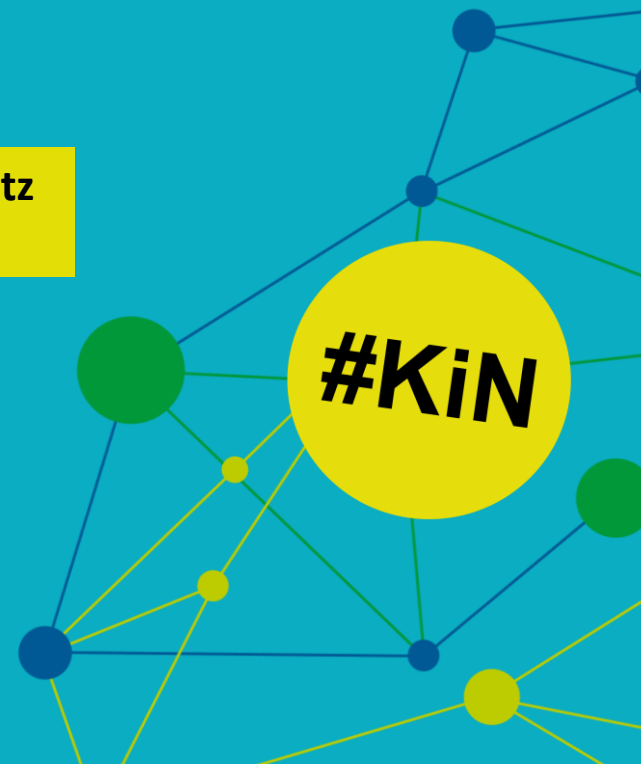
Mittwoch, 7. Januar 2026 | Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt

„Kinder, Jugendliche und der Hass im Netz: Was tun gegen Cybermobbing?“

Donnerstag, 29. Januar 2026 | ginko Stiftung für Prävention

„Methodenkoffer What's on?" (ab Klasse 8)

#KiN





Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW (AJS NRW) Geschäftsstelle in Köln

- › Seit 1953 landesweit tätige Fachstelle zur Förderung des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Nordrhein-Westfalen
- › Institutionell gefördert durch die Oberste Landesjugendbehörde nach § 17 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- › Servicestelle für Fachkräfte und Erziehende
- › www.ajs.nrw





Auftrag der AJS NRW

§ 17 Abs. 4 Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)

>> Zur **Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz** wird eine Landesstelle gefördert, die **insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert** und **Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen** entwickelt. **Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.** <<

§ 3 Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung - ZuVO JuWo

>> Mit der **Information** und **Evaluation** im Zusammenhang mit dem **Jugendschutzgesetz** einschließlich der Berührungspunkte zum **Jugendmedienschutzstaatsvertrag** im Zuständigkeitsbereich der Obersten Landesjugendbehörde im Sinne des § 1 wird die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V. beauftragt. <<



Kinder- und Jugendschutz | Auftrag

- › **Lebensräume** und **Bedürfnisse** von Kindern, Jugendlichen und Eltern ins Blickfeld nehmen
- › **Unterstützungsbedarf ableiten**, insb. in Bezug auf mögliche Gefährdungsbereiche
- › **Handlungssicherheit** an Fachkräfte und Eltern vermitteln
- › Dazu beitragen, die **Persönlichkeit** von Kindern und Jugendlichen zu **stärken**
- › **Stellung** im aktuellen gesellschaftlichen Diskurs **beziehen** (früher: „Aktion Jugendschutz“)
- › **Netzwerkarbeit** fördern

*„Nacktbilder im
Gruppenchat – was tun?“*

*„Schon wieder ein neues
Jugendschutzgesetz –
was bedeutet das für mich?“*

*„Radikal – problematisch
oder konsequent?“*

*„Social Media auf dem
Diensthandy – darf ich das?“*

*„Wie deeskaliere
ich Gewaltsituationen?“*



Rechtsgrundlagen Jugendmedienschutz

Teil I

Grundlagen



Jugendschutz & Internet

Jugendgefährdende
Inhalte

Entwicklungs-
beeinträchtigende
Inhalte



Altersgrenzen

Datenschutz

Kinder und Jugendliche
als Konsument*innen

Kinder und Jugendliche,
die selber Inhalte erstellen

Interaktionsrisiken





Wie ist das nun mit dem Internet?

Das Internet selbst hat keine Altersgrenze. Immer daran denken, dass Internet ist von Erwachsenen für Erwachsene entwickelt worden.

Dies bedeutet nicht, dass alle Inhalte geeignet sind für Kinder und Jugendliche.





Wie ist das mit dem Jugendschutz im Internet?

Kindheit und Jugend sind Zeiten besonderer Schutzbedürftigkeit.

❖ **UN Kinderrechtskonvention:** Unversehrtheit und Teilhabe (gilt auch für Medien) – best interests of the child

❖ **EU-Ebene: Digital Service Act (DSA)**

mit Regelungen für den Jugendmedienschutz im Internet

❖ **Grundgesetz mit dem Wächteramt des Staates**

Artikel 1, 5, 6 GG: Recht auf eine ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit

❖ **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

mit Regelungen für den Jugendmedienschutz im Internet

❖ **Jugendmedienstaatsvertrag (JMStV) §§ 4-6**

- ❖ Dort ist in Gefährungsgraden bestimmt, welche Inhalte im Internet nicht oder nur eingeschränkt verbreitet werden dürfen.
- ❖ absolut unzulässig,
- ❖ gefährdend oder
- ❖ beeinträchtigend.
- ❖ Daneben gelten Beschränkungen für Online-Werbung, die sich an Kinder und Jugendliche richtet. Weitere Schranken für Inhalte sind das Strafrecht, Kunst- und Urhebergesetz, der Datenschutz.

❖ **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Altersgrenze für Dienste der Informationsgesellschaft

❖ **BGB und Strafbgesetzbuch**

Regelungen zur Geschäftsfähigkeit, Haftung und verbotenem Handeln

Jugendschutz im Internet gesamtgesellschaftliche Aufgabe





2. GESETZLICHER AUFTRAG

Grundlagen: Jugendschutz hat Verfassungsrang

Ehe und Familie: Art. 6 Abs. 2 GG Elternvorrang – Erziehungsrecht

>>Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.<<



Meinungsfreiheit: Art. 5 Abs. 2 GG

>>Diese Rechte (Meinungsfreiheit) finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.<<

Grundgesetz des gesetzlichen Jugendschutzes: Jugendschutzgesetz





Um welche Ziele geht es?

Präventiver Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren in der Öffentlichkeit und Medien, die geeignet sind, Minderjährige sozialetisch zu desorientieren oder in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen

Unterstützung für Sozialisations- und Erziehungsprozesse, keine Ersetzung!!!!





2. GESETZLICHER AUFTRAG

§14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.





2. GESETZLICHER AUFTRAG

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe haben ein **MANDAT** mit **Kindern und Jugendlichen** auch in ihren **Lebenswelten** zu arbeiten bzw. sie auf „ihren“ Kanälen zu erreichen.

§ 11 Abs. 1 SGB VIII

>>Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.<<

„**Primat der Pädagogik**“ – Kinder und Jugendlichen bei der Nutzung des Internets (Games / Social Media) zu begleiten.





2. GESETZLICHER AUFTRAG

Schulgesetz NRW – Förderung von Medienkompetenz klarer Auftrag

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung. Die Schule fördert die europäische Identität. Sie vermittelt Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess und die Bedeutung Europas im Alltag der Menschen.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Sie erwerben Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).





Schulgesetz NRW – Förderung von Medienkompetenz klarer Auftrag

 MEDIENKOMPETENZ RAHMEN NRW					
1. BEDIENEN UND ANWENDEN	2. INFORMIEREN UND RECHERCHIEREN	3. KOMMUNIZIEREN UND KOOPERIEREN	4. PRODUZIEREN UND PRÄSENTIEREN	5. ANALYSIEREN UND REFLEKTIEREN	6. PROBLEMLÖSEN UND MODELLIEREN
1.1 Medienausstattung (Hardware) Medienausstattung (Hardware) kennen, auswählen und reflektiert anwenden; mit dieser verantwortungsvoll umgehen	2.1 Informationsrecherche Informationsrecherchen zielgerichtet durchführen und dabei Suchstrategien anwenden	3.1 Kommunikations- und Kooperationsprozesse Kommunikations- und Kooperationsprozesse mit digitalen Werkzeugen zielgerichtet gestalten sowie mediale Produkte und Informationen teilen	4.1 Medienproduktion und Präsentation Medienprodukte adressatengerecht planen, gestalten und präsentieren; Möglichkeiten des Veröffentlichens und Teilens kennen und nutzen	5.1 Medienanalyse Die Vielfalt der Medien, ihre Entwicklung und Bedeutungen kennen, analysieren und reflektieren	6.1 Prinzipien der digitalen Welt Grundlegende Prinzipien und Funktionsweisen der digitalen Welt identifizieren, kennen, verstehen und bewusst nutzen
1.2 Digitale Werkzeuge Verschiedene digitale Werkzeuge und deren Funktionsumfang kennen, auswählen sowie diese kreativ, reflektiert und zielgerichtet einsetzen	2.2 Informationsauswertung Themenrelevante Informationen und Daten aus Medienangeboten filtern, strukturieren, umwandeln und aufbereiten	3.2 Kommunikations- und Kooperationsregeln Regeln für digitale Kommunikation und Kooperation kennen, formulieren und einhalten	4.2 Gestaltungsmittel Gestaltungsmittel von Medienprodukten kennen, reflektiert anwenden sowie hinsichtlich ihrer Qualität, Wirkung und Aussageabsicht beurteilen	5.2 Meinungsbildung Die interessengeleitete Setzung und Verbreitung von Themen in Medien erkennen sowie in Bezug auf die Meinungsbildung beurteilen	6.2 Algorithmen erkennen Algorithmische Muster und Strukturen in verschiedenen Kontexten erkennen, nachvollziehen und reflektieren
1.3 Datenorganisation Informationen und Daten sicher speichern, wiederfinden und von verschiedenen Orten abrufen; Informationen und Daten zusammenfassen, organisieren und strukturiert aufbewahren	2.3 Informationsbewertung Informationen, Daten und ihre Quellen sowie dahinterliegende Strategien und Absichten erkennen und kritisch bewerten	3.3 Kommunikation und Kooperation in der Gesellschaft Kommunikations- und Kooperationsprozesse im Sinne einer aktiven Teilhabe an der Gesellschaft gestalten und reflektieren; ethische Grundsätze sowie kulturell-gesellschaftliche Normen beachten	4.3 Quelldokumentation Standards der Quellenangaben beim Produzieren und Präsentieren von eigenen und fremden Inhalten kennen und anwenden	5.3 Identitätsbildung Chancen und Herausforderungen von Medien für die Realitätswahrnehmung erkennen und analysieren sowie für die eigene Identitätsbildung nutzen	6.3 Modellieren und Programmieren Probleme formalisiert beschreiben, Problemlösestrategien entwickeln und dazu eine strukturierte, algorithmische Sequenz planen; diese auch durch Programmieren umsetzen und die gefundene Lösungsstrategie beurteilen
1.4 Datenschutz und Informationssicherheit Verantwortungsvoll mit persönlichen und fremden Daten umgehen; Datenschutz, Privatsphäre und Informationssicherheit beachten	2.4 Informationskritik Unangemessene und gefährdende Medieninhalte erkennen und hinsichtlich rechtlicher Grundlagen sowie gesellschaftlicher Normen und Werte einschätzen; Jugend- und Verbraucherschutz kennen und Hilfs- und Unterstützungsstrukturen nutzen	3.4 Cybergewalt und -kriminalität Persönliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Risiken und Auswirkungen von Cybergewalt und -kriminalität erkennen sowie Ansprechpartner und Reaktionsmöglichkeiten kennen und nutzen	4.4 Rechtliche Grundlagen Rechtliche Grundlagen des Persönlichkeits- (u.a. des Bildrechts), Urheber- und Nutzungsrechts (u.a. Lizenzen) überprüfen, bewerten und beachten	5.4 Selbstregulierte Mediennutzung Medien und ihre Wirkungen beschreiben, kritisch reflektieren und deren Nutzung selbstverantwortlich regulieren; andere bei ihrer Mediennutzung unterstützen	6.4 Bedeutung von Algorithmen Einflüsse von Algorithmen und Auswirkung der Automatisierung von Prozessen in der digitalen Welt beschreiben und reflektieren





Wie viele Eltern nutzen technische
Möglichkeiten und Dienstleistungen, um ihre
Kinder vor ungeeigneten Inhalten im Netz zu
schützen?

- a) 5 Prozent
- b) 30 Prozent
- c) 60 Prozent
- d) 90 Prozent





Technische Hilfsmittel bei der Medienerziehung 2022

- Angaben der Haupterzieher*innen -

	... wird in unserer Familie genutzt auf...				
	PC/Laptop	Tablet	Handy/ Smartphone	Spielkonsole	Keinem dieser Geräte
Jugendschutzsoftware, -filter, -programme, -apps (allgemein)	19	12	16	4	68
Ein Programm, das die Nutzungszeit einschränkt	8	12	14	6	73
Ein Programm, das für Kinder und Jugendliche problematische Inhalte sperrt	15	13	17	3	70
Ein Programm, bei dem man selbst eingibt, welche Inhalte gesperrt werden sollen	9	9	12	3	78
Für Kinder angepasste Sicherheitseinstellungen am Gerät selbst	10	14	17	7	72
Ein eigens für Kinder eingerichtetes Benutzerkonto	11	11	9	6	74

Quelle: KIM 2022, Angaben in Prozent, Basis: alle Haupterzieher*innen von Kindern, die Internet/Online-Plattformen/Apps/Mediatheken/Streamingdienste nutzen, n=905





<https://ajs.nrw/materialbestellung/tipps-zur-mediennutzung/>



ELTERN ^{nRW} Talk

Tipps für Eltern
Mediennutzung in der Familie
Ein Patentrezept gibt es leider nicht – aber ein paar sinnvolle Zutaten:

- Gemeinsam auswählen**: Wählen Sie mit Ihrem Kind gemeinsame Sendungen, Magazine, Webangebote oder auch Lernangebote aus, die für Sie aber auch Ihren Kindern geeignet sind.
- Darüber reden**: Informieren Sie sich für die Mediennutzung Ihres Kindes. Sprechen Sie z. B. über das, was im Fernsehen passiert oder, wenn Sie das oder für die Medienangebote zu verstehen.
- Vorbild sein**: Achten Sie darauf, wie Sie selbst Medien nutzen und welchen Umgang mit Fernsehen, Computerspielen und anderen Medien Sie machen.
- Kind begleiten**: Reden Sie über Regeln, Grenzen, Ideen oder Ideen für gemeinsame Aktivitäten. Lassen Sie sich auch von Medienangeboten inspirieren, die Sie noch nicht kennen.
- Alternativen finden**: Suchen Sie nach Fernseh- und anderen Medien, auch wenn Sie nicht aus dem Fernsehen oder dem Internet kommen. Suchen Sie nach Alternativen.
- Regeln vereinbaren**: Besprechen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind Regeln, welche Medienangebote wann und wie lange genutzt werden können. Suchen Sie nach Alternativen, wenn das erste Smartphone ausgeschaltet wird.
- Hilfe anbieten**: Suchen Sie nach vertrauenswürdigen Adressen, um bei Fragen oder Problemen Hilfe zu bekommen. Suchen Sie nach den richtigen Themen. Suchen Sie nach anderen Eltern, die sich mit anderen Eltern austauschen.

Tipps zur Mediennutzung

0,30 €

Karte, 1. Auflage 2017

PDF-Download

In den Warenkorb

Kategorien: Medien , Persönlichkeitsentwicklung

Schlagwörter: Digitalisierung , Elterntalk NRW , Erziehung , Games , Konsum , Medienpädagogik , Smartphone/Apps

Format: Ratgeber

Details

Ein Patentrezept zur Mediennutzung in der Familie gibt es leider nicht. In dieser handlichen Karte sind ein paar sinnvolle Zutaten aufgelistet.

Die Karte ist im Projekt **Elterntalk NRW** erschienen.

Diese Karte ist auf deutsch erschienen. Es gibt auch eine **mehrsprachige Version**.

Die Karte kann gedruckt bestellt oder **als PDF** heruntergeladen werden.

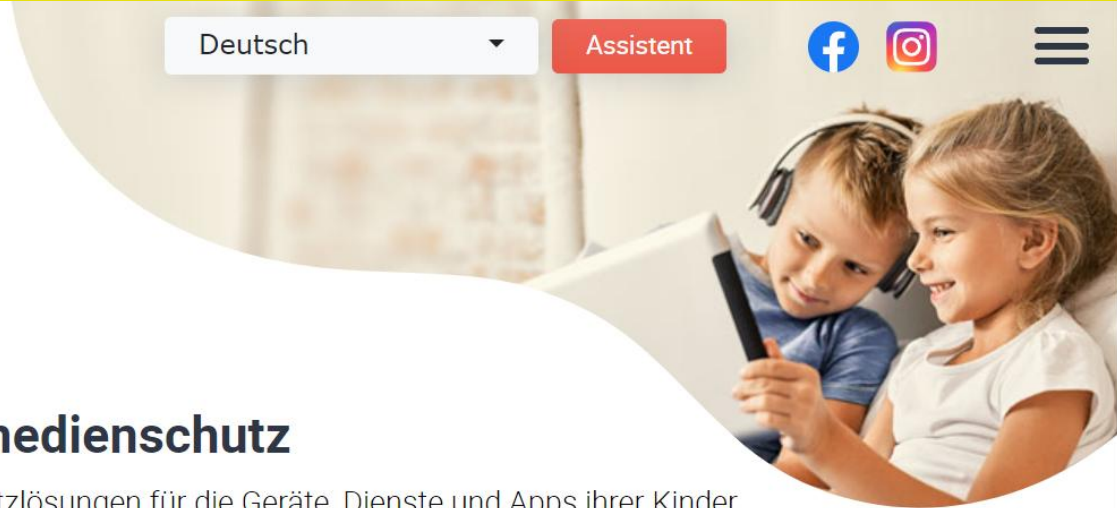




Medien
kindersicher

Deutsch

Assistent



Medien kindersicher

Ihr Portal zum technischen Jugendmedienschutz

Medien-kindersicher.de informiert Eltern über technische Schutzlösungen für die Geräte, Dienste und Apps ihrer Kinder.

Als Besonderheit bieten wir Ihnen mit unserem **Medien-kindersicher-Assistenten** die Möglichkeit, sich auf der Grundlage des Alters Ihres Kindes und den von ihm genutzten Geräten und Diensten eine **maßgeschneiderte Schutzlösung** zu erstellen.

Wählen Sie passende Anleitungen zu den Geräten und Diensten Ihrer Kinder!

GERÄT

SYSTEM

ANWENDUNG/DIENST

www.medien-kindersicher.de



Spiele und Filme – Wie ist das mit den Altersfreigaben im Netz – Inhaltsbewertungen

Für Trägermedien Vorgaben nach dem
Jugendschutzgesetz (Filme FSK, Spiele USK)

www.spio-fsk.de

<https://usk.de/>



Internet:

- ✓ Sendezeiten,
- ✓ Altersverifikationen,
- ✓ Technische Lösungen (Jugendschutzfilter) – Einstellungen auch bei Youtube vornehmen.
- ✓ Spiele: Spieleratgeber <https://www.spieleratgeber-nrw.de/>





Jugendschutz im Internet/Fernsehen Jugendmedienstaatsvertrag

- ❖ Sendezeiten
- ❖ Technische Lösungen, z.B. Filter (Programmierung der Website für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm)
- ❖ Abtrennung von Programmen, die für Kinder bestimmt sind
- ❖ Altersverifikationen





JuSchG: Chancen wahrnehmen, Risiken bannen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf kindgerechte digitale Teilhabe, d.h. keine ungehemmte Teilhabe, sondern das Recht auf unbeschwerte Mediennutzung in sicheren Interaktionsräumen.

Aufgabe des Wächteramts des Staates: Rahmenbedingungen für digitale Fürsorge zu schaffen

Mit den Zielen:

- 1. Kindern und Jugendlichen Selbstschutz zu ermöglichen,**
- 2. Eltern und Fachkräfte bei ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen,**
- 3. Anbieter in die Verantwortung zu nehmen.**





Schutzziele des Jugendschutzgesetzes im Bereich des Jugendmedienschutzes

Der MEDIENINHALT

&

Die persönliche INTEGRITÄT
von Kindern und Jugendlichen, damit der Einbezug von
Aspekten außerhalb der inhaltlichen Wirkung

&

Förderung von ORIENTIERUNG für Kinder, Jugendliche,
personensorgeberechtigte Personen sowie
pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und
Erziehung





Schutzziel bessere ORIENTIERUNG
im Medienalltag gem. § 10a Nr. 4

- ❖ Strukturelle Orientierungsförderung für Kinder, Jugendliche, Eltern sowie pädagogische Fachkräfte, um eine Steigerung von Selbstbefähigung zu erreichen.
- ❖ Kinder und Jugendlichen sollen dadurch besser zu selbstbestimmtem und altersgemäß risikobewusstem Handeln bei der Mediennutzung befähigt werden können.

Intention: Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und Schule im Bereich der Medienkompetenz durch Orientierungshilfen zu ergänzen bzw. zu erleichtern, etwa anhand von „Wegweisern“ wie bspw. der Implementierung von Positivkennzeichen und Gütesiegeln, der Förderung oder Entwicklung von Rat oder Hilfeangeboten und der Information über jugendgefährdende Inhalte, ihrer Wirkrisiken und ihren Bezug zu jugendkulturellen Phänomenen.





Schutzziel der
PERSÖNLICHEN
INTEGRITÄT nach
§§ 10a, 10b Nr. 3?

- ✓ Einbezug von mögliche Gefährdungsrisiken außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung
- ✓ Sichere Teilhabe an digitalen Medien und ihren Kommunikationsmöglichkeiten
- ✓ Möglichkeit des Selbstschutzes durch strukturelle Wehrhaftigkeit

Du bist blockiert

Du kannst @janboehm nicht folgen und die Tweets dieses Nutzers nicht sehen.
[Mehr erfahren](#)

Digitale Medien, die von Kindern genutzt werden, sollen so gestaltet sein, dass Kinder und Jugendliche in der Lage sind, unabhängig von den Mitteln des Straf- oder Zivilrechts wirksam auf Angriffe oder Gefährdungen von Persönlichkeitsrechten im Kontext digitaler Kommunikation und Informationsbeschaffung zu reagieren, etwa durch Blockiermöglichkeiten, Meldefunktionen, verlässliche Ansprechpartner, etc..





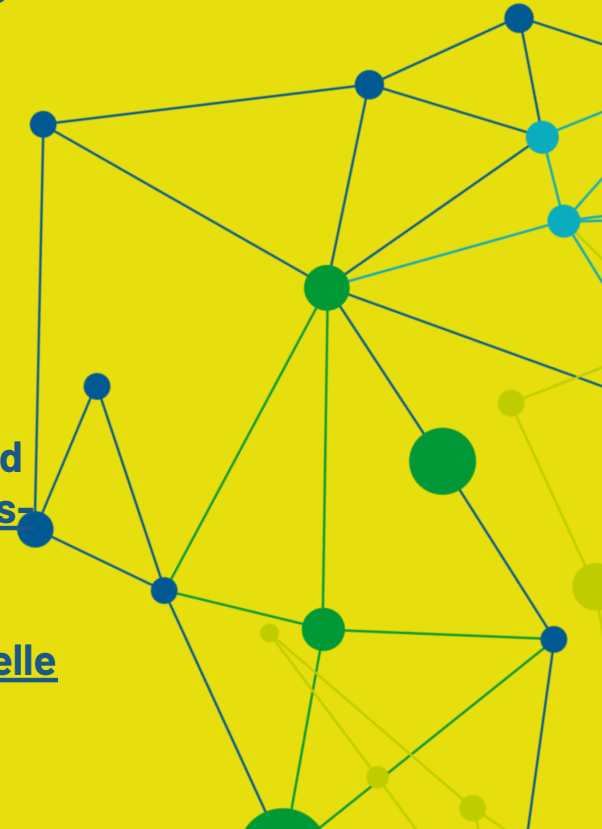
JuSchG

§ 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

(1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien.

(2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.

(3) Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die PERSÖNLICHE INTEGRITÄT von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.





Wie sollen diese Ziele erreicht werden?

Durch neue Schutzinstrumente in drei zentralen Bereichen:

1. Erweiterte Alterskennzeichen durch sogenannte Deskriptoren (Zusatzhinweise), die sich auf den Schutzbereich der persönlichen Integrität von Angeboten beziehen.
2. Verpflichtende Alterskennzeichen auf Film- und Spielplattformen
3. Vorsorgemaßnahmenpflichten von für Kommunikationsplattformanbieter

Damit wird auch der europarechtlichen Verpflichtung nachgekommen, dass Mediendiensteanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte geben sollen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.





LEHREN UND LERNEN IN DER DIGITALEN WELT

#BildungslandNRW

Alterskennzeichen Hinweis

KiN
Kompetent im Netz

prime video Startseite Für mich kostenlos Shop Channels Kategorien v Mein Bereich Kinder

WER SCHAUT GERADE? v Britta Schülke

 Der Nebel 2007 16	 The Mothman Prophecies... 2022 12	 Kiffer vs. Killer Mosquitos IMDb 3,0 2020 16	 The Windmill Massacre IMDb 4,8 2016 18	 Anamorph - Die Kunst zu ... IMDb 5,5 2008 16
 Dead Rising: Watchtower IMDb 5,2 2015 16	 Embrace of the Vampire IMDb 4,1 2013 16	 Scream 4 IMDb 6,1 2011 16	 Charlie's Farm IMDb 4,7 2015 18	 I Survived a Zombie Holo... IMDb 5,0 2015 18
 The Running Dead IMDb 4,6 2012 16	 BLACK CADILLAC	 EXORCIST	 PLAYBACK CHRISTIAN SLATER	 FORGET ME NOT VERGESSEN IST TÖDLICH IMDb 5,2 2009 18

Es ist offizie



harbour, Finn

tion-Serien



Was bedeutet das für Games?

Wer ist für die Alterskennzeichen und Deskriptoren zuständig?

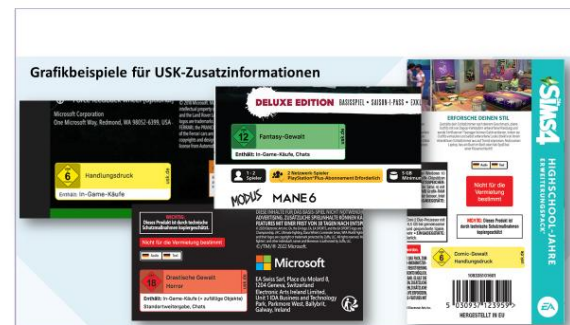
Werden die Kennzeichen verpflichtend?

Gibt es diese Symbole bzgl. der Interaktionsrisiken schon?

In Tradition der bekannten FSK/USK-Alterskennzeichen sind die obersten Landesbehörden (OLJB) zuständig für Alterskennzeichen der Filme und Spielplattformen sowie für die Entwicklung der Einbeziehung der Interaktionsrisiken im Rahmen der Deskriptoren



„Deutlich wahrnehmbare“ Alterskennzeichnung (Pflicht) und Deskriptoren (Soll). Ausgestaltung Zeichen durch Vereinbarung OLJB mit Selbstkontrollen (§ 14 Abs. 10) – Gilt nicht für Plattformanbieter unter 1 Millionen Nutzenden oder wenn sichergestellt ist, dass das Angebot nur für Erwachsene zugänglich ist (§14a Abs. 2 JuSchG)





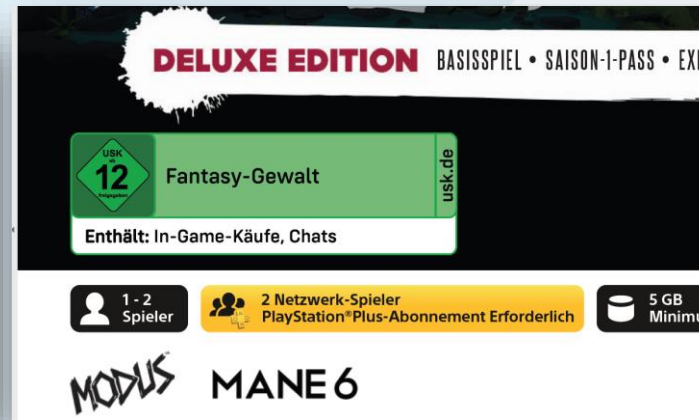
Ergänzende Information zu Inhalts- und Nutzungsrisiken



Handlungsdruck		Handlungsdruck		
Sprache		Schimpfwörter	Derbe Sprache	
Bedrohung & Angst		Schreckmomente	Belastende Themen	Horror
Gewalt & Krieg		Angedeutete Gewalt Comic-Gewalt	Fantasy-Gewalt Kriegsthematik	Gewalt Drastische Gewalt Sexualisierte Gewalt
Sex			Sexuelle Andeutungen	Sexuelle Inhalte
Drogen & Sucht			Drogen, Alkohol, Tabakkonsum	
Glückspielthematik			Glückspielthematik	
Nutzungs- funktionalitäten	Chats, In-Game-Käufe, In-Game-Käufe (+ zufällige Objekte), Standortweitergabe			



Grafikbeispiele für USK-Zusatzinformationen





Welche Altersfreigabe hat
FC25 von der USK
erhalten?

- a) 0
- b) 6
- c) 12
- d) 16





EA Sports FC 24 ist mit dem grünen USK-12-Siegel ausgestattet - während die FIFA-Vorgänger ohne Einschränkungen freigegeben sind (Abbildungen: EA)

Begründung für ab 12 Jahren:

- **Handlungsdruck** – etwa durch Countdowns, Timer und zeitlich begrenzte , Angebote'
- **In-Game-Käufe + zufällige Objekte** – die euphemistische Umschreibung meint Lootboxen, hier: für Ultimate Team
- **Chats** – weil die Online-Kommunikation innerhalb des Spiels insbesondere für Kinder und Jugendliche grundsätzlich Risiken bergen kann, Stichwort: Cybergrooming





Was ist mit reinen Online-Games?

Was mit Spieleplattformen?



Das Jugendschutzgesetz verpflichtet in § 14a JuschG die Anbieter von digitalen Film- und Spielplattformen, in ihren Angeboten nur Inhalte mit deutlich wahrnehmbarer Alterskennzeichnung anzubieten. Die BzKJ überwacht diese Verpflichtung durch die bei ihr im Mai 2024 eingerichtete unabhängige Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD).

!!! Alterskennzeichen zwar erforderlich, aber kein fest geschriebenes, einheitliches Verfahren, um dieses zu ermitteln!!!

Viele Online Games werden aber über **Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)** im Rahmen des IARCs-Verfahren geprüft.
<https://usk.de/fuer-unternehmen/spiele-und-apps-pruefen-lassen/spiele-und-apps-im-iarc-system/>

Der Spieleratgeber NRW empfiehlt die Spiele-App in seiner pädagogischen Bewertung ab einem Alter von zehn Jahren <https://spieleratgeber-nrw.de/>
<https://www.schau-hin.info/grundlagen/spiele-plattform-steam-fuer-kinder-wissenswertes-fuer-eltern>



IARC: Achtung keine Freigabeentscheidung durch Prüfgremien mit formellem, verbindlichem Abschluss

The top screenshot shows the Google Play Store page for 'Candy Crush Saga' by King. A white overlay box displays the USK rating '0' (USK ab 0 Jahren) and lists content descriptors: 'Chats, Datenweitergabe, Onlinekäufe'. Buttons for 'Weitere Informationen' and 'Ok' are visible.

The bottom screenshot shows the website 'Spieleratgeber NRW'. It features the game 'Landwirtschafts-Simulator 15' with a USK rating of '0 freigegeben'. A black arrow points from the text 'Freigabeentscheidung nach umfassendem Prüfverfahren per Verwaltungsakt' to the '0 freigegeben' rating. Below the game title, there is a note: 'Diese Spielbeurteilung ist schon etwas älter. Sie liegt daher als PDF-Auszug von unserer alten Website vor.' and a review snippet: 'Leider sehr monotone Darstellung des Alltags eines Landwirtes.' At the bottom, there is a red speech bubble with the number '6' and the text 'spielbar ab'.

Freigabeentscheidung
nach umfassendem
Prüfverfahren per
Verwaltungsakt





Welche
Altersempfehlung hat
Roblox von der USK
bekommen?

- a) 0
- b) 6
- c) 12
- d) 16





kino.de > Home Entertainment

„Roblox“ USK-Freigabe jetzt ab 16: Deshalb ist das Videospiel für Kinder nicht geeignet



Julia Palmer, 17.07.2025, 14:48 Uhr ⌚ 5 min Lesezeit



© IMAGO / SODA Images

Die USK bemängelt:

- Gewalt- oder Horrorszenen
- unkontrollierte Chat- und Interaktionsmöglichkeiten
- Mikrotransaktionen führen zu erhöhten Kaufanreizen
- Glücksspiel-Elemente, dazu gehören zum Beispiel zufällige Objekte als Belohnung

USK

Game Creator Plattformen auf dem Prüfstand: Änderung der Alterskennzeichen bei unzureichendem Jugendschutz - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

Elternratgeber - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle



Orientierungshilfe: Was sagt der Anbietende?

App-Hersteller „Supercell“

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Supercell ist für alle Spiele-Apps des Herstellers ein Mindestalter von 13 Jahren in den englischsprachigen AGB bzw. 14 Jahren in der deutschen Version vorgeschrieben. Die AGB schreiben außerdem vor, dass NutzerInnen zwischen 13 und 17 Jahren (im Englischen) bzw. 14 und 18 Jahren (im Deutschen) die Spiele von „Supercell“ nur mit dem Einverständnis ihrer Eltern nutzen können – allerdings wird die Zustimmung der Eltern bei der Anmeldung nicht aktiv abgefragt.





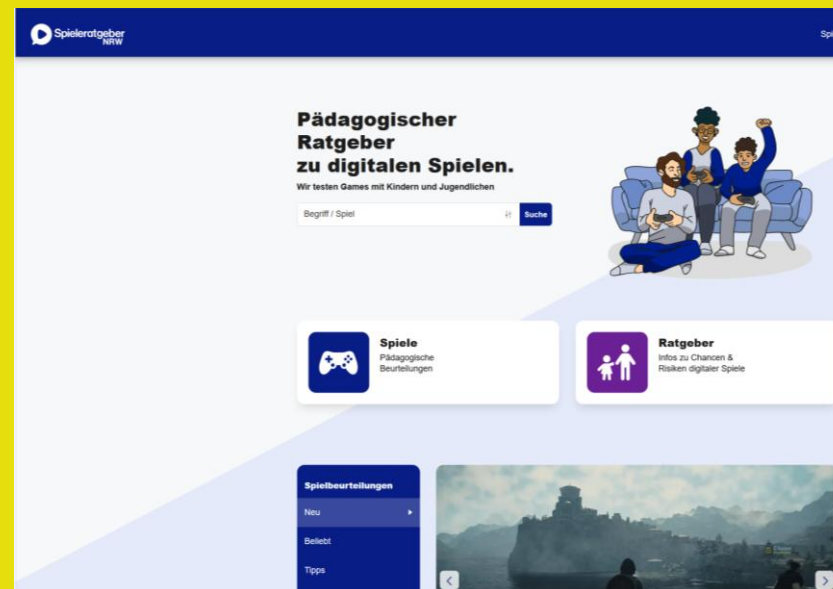
PEGI

<https://pegi.info/de>



Spilateratgeber NRW

<https://spilateratgeber-nrw.de/>





Stellt es eine meldepflichtige Kindeswohlgefährdung dar, wenn Eltern ihren Kindern oder Jugendlichen nicht altersgerechte Spiele oder Apps benutzen lassen?

- Das Spielen nicht altersgerechter Spiele kann, muss aber nicht zwangsläufig eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII darstellen.

Eine Kindeswohlgefährdung kann insbesondere dann angenommen werden, wenn Inhalte konsumiert werden, die entwicklungsbeeinträchtigend oder strafrechtlich relevant sind (z. B. Gewaltdarstellungen). In solchen Fällen besteht für Fachkräfte die Pflicht zu handeln – etwa durch Elternkontakt, Gefährdungseinschätzung im Team oder ggf. Hinzuziehen der Schulleitung.

Schutzmöglichkeiten).

- Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts sind möglich, z. B. altersgerechte Nutzung in der Einrichtung als Regel definieren.
- Grundlage ist der Befähigungsauftrag (§ 14 SGB VIII), nicht die Sanktionierung – Ziel ist Schutz durch Medienkompetenzförderung.





Teil II

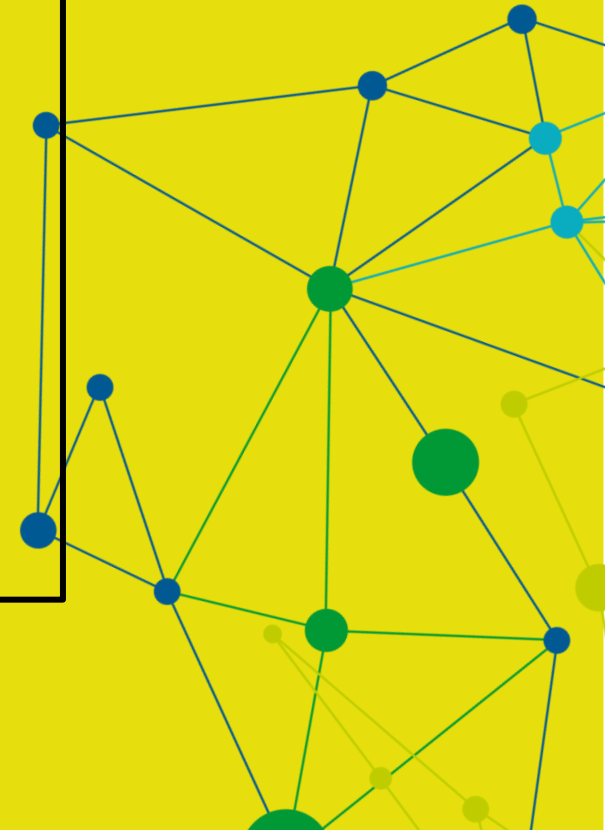
Altersgrenzen und Datenschutz





**Ab wie viel Jahren
dürfen
Jugendliche
Instagram laut den
Nutzungs-
bedingungen
nutzen?**

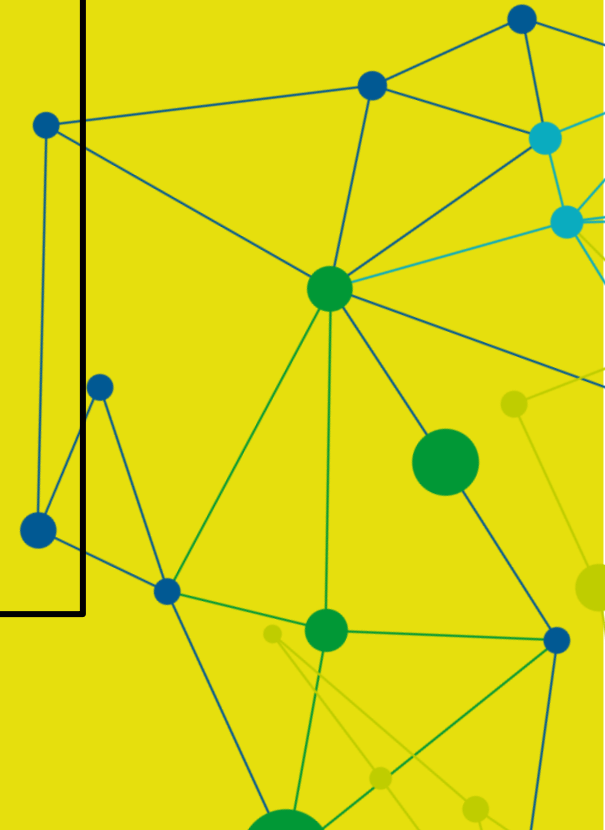
- a) ab 18 Jahren
- b) bei unter 18-jährigen nur, wenn die Eltern auch damit einverstanden sind
- c) ab 16 Jahren
- d) ab 13 Jahren





**Ab wie viel Jahren
dürfen
Jugendliche
WhatsApp laut den
Nutzungs-
bedingungen
nutzen?**

- a) ab 18 Jahren
- b) bei unter 18-jährigen nur, wenn die Eltern auch damit einverstanden sind
- c) ab 16 Jahren
- d) ab 13 Jahren





Altersgrenzen von Social-Media-Diensten

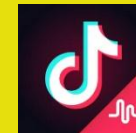
Facebook: Mindestalter von 13 Jahren.



Instagram: Mindestalter von 13 Jahren.



TikTok: Mindestalter von 13 Jahren. Einige Funktionen sind eingeschränkt.



X: Mindestalter von 13 Jahren mit Zustimmung der Eltern.

Snapchat: Mindestalter von 13 Jahren.

Twitch: Mindestalter von 13 Jahren mit Zustimmung der Eltern.



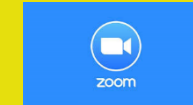
WhatsApp: Mindestalter von 13 Jahren.





Altersgrenzen von Social-Media-Diensten

Zoom: Mindestalter von 16 Jahren.
Ausnahme für den Schulbereich, wenn ein Schulkonto besteht.



YouTube: Mindestalter von 18 Jahren. Ab 16 Jahren mit Zustimmung der Eltern.
Ab 13 mit Zustimmung der Eltern: Family Konto möglich.



Discord: Mindestalter von 16 Jahren in Europa.



Keiner der Dienste führt eine verifizierte
Altersüberprüfung durch.





Verbindlichkeit der
Nutzungs-
bedingungen –
welche
Konsequenzen hat
ein Verstoß?

Mit den **Nutzungsbedingungen** wird festgelegt, ab wann
ein*e Nutzer*in vom Dienst ausgeschlossen werden kann.



Virtuelles Hausrecht des Diensteanbieters

Es ist für Minderjährige
nicht strafbar ein
falsches Alter anzugeben



Aber:

- keine allgemein gültige Rechtsnormqualität, hängt von der Auslegung des Diensteanbieters ab
- Klärung von Streitfragen über den Zivilrechtsweg in Form einer Individualklage

Bildquelle: Cover Onlinehändler Ausgabe 01/ 2019; <https://www.onlinehaendler-news.de/onlinehaendler-magazin/du-kommst-hier-nicht-rein>





Und wie ist das mit den Alterskennzeich en in App- Stores?

Apple-App-Store



Android-App-Store



Selbstregulierung durch Anbieter:

Die Alterskennzeichen in App-Stores wie Google Play oder Apple App Store werden in der Regel von den Anbietern der Apps selbst angegeben. Die App-Stores stellen Tools bereit, um diese Einstufungen auf Basis von Richtlinien vorzunehmen. Dies basiert oft auf internationalen Standards wie denen der International Age Rating Coalition (IARC).





WhatsApp, Instagram & Co. in der Praxis

Bei der Kommunikation mit Minderjährigen über WhatsApp & Co. : Einwilligung der Erziehungsberechtigten einholen (entbehrlich bei über 16-Jährigen)



Beachte:

- WhatsApp: Kommunikation in Chats zwar Ende zu Ende verschlüsselt, erhält aber in der Grundeinstellung Zugang **zum kompletten Adressbuch** (Alternative z.B. Threema o. Signal)
- Die Dienste verarbeitet die Daten oftmals in den USA
- Erhobene Daten werden für Werbezwecke genutzt
- Die Dienste sammeln sehr viele Daten (Nutzer*innendaten, Häufigkeit u. Dauer der Aktivitäten, Likes u. Kommentare)
- **Unverschlüsselte Chats bei Instagram & Facebook**
- **Sparsamer Umgang** mit personenbezogenen Daten





WhatsApp, Instagram & Co. in der Praxis



Konsequenzen für das eigene Handeln

- ✓ Diensthandy?
- ✓ Einverständniserklärung
- ✓ Eltern nicht zur Kommunikation über WhatsApp auffordern, nicht nur WhatsApp als Kommunikationsmöglichkeit vorschlagen.
- ✓ Alternativen vorschlagen (z. B. Wire, Signal, Threema, Quarantäne-App für WhatsApp)





An den geltenden Rechtsgrundlagen

An welchen
Regelungen sollte
ich mich dann als
Fachkraft
orientieren?

In Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft ist das neben den Bestimmungen im Jugendmedienschutzgesetz und den absoluten Verbotsnormen des Strafgesetzbuch sowie den Kunst- und Urheberrechten **die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**.

In der **DSGVO** existiert eine Altersgrenze ab welcher Jugendliche selbst entscheiden können.





**Was sagt das
Gesetz?
Ab welchem Alter
können Kinder-
und Jugendliche
tatsächlich
wirksam
einwilligen?**

- Die DSGVO legt in Artikel 8 verbindlich fest, dass Kinder bzw. Jugendliche erst ab **16 Jahren** in Bezug auf *Dienste der Informationsgesellschaft* wirksam in die Verarbeitung Ihrer Daten einwilligen können.
- Gilt nur, wenn eine Einwilligung erforderlich ist.
- Bei Unter-16-Jährigen müssen grundsätzlich die Eltern ihr Einverständnis in die Datenerhebung- und Einwilligung geben.
- Unternehmen wie WhatsApp zum Beispiel sollen sich mit „angemessenen Anstrengungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik“ vergewissern, dass wirklich die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ihre Einwilligung gegeben haben. Genaue Umsetzungsvorgaben gibt es nicht.

Praxistipp: Aktualisierung der Einverständniserklärungen bei U-16-Jährigen für die Nutzung von Kommunikationswegen wie WhatsApp o. Emails. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehen sollte dies auch für die Verwendung von Daten/Bildern von Unter-16-Jährigen für die Homepage, Social-Media-Auftritten, etc. erfolgen.

Empfehlung: Projektgebundene Einwilligungen einholen, so muss das dann nicht für jedes einzelne Bild / Aufnahme erfolgen.





Was sagen die offiziellen Stellen?



Grauzone: Kommunikation zwischen Eltern, Schülern und Lehrern

- ✓ In NRW existiert grundsätzlich **keine rechtliche Regelung, die** Schulen und Lehrkräften ausdrücklich die Verwendung von modernen Kommunikationsmedien wie **WhatsApp verbietet**
- ✓ NRW-Schulministerium: **Lehrer sollten keine persönlichen Daten über den Messenger teilen.**
Personenbezogene Daten wie Adressen, Telefonnummern, Noten, Beurteilungen oder Krankmeldungen sollten dort eigentlich nicht ausgetauscht werden. Whatsapp wäre zu unsicher, erfülle nicht die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen.
- ✓ **Lehrer sollten Einverständnis der Eltern einholen**
Die Entscheidung, ob und wie viel in der Schule bei Whatsapp kommuniziert wird, liege immer noch bei den einzelnen Lehrern, Schülern und Eltern. Doch es sei sinnvoll, sich eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern abzuholen, empfiehlt das Schulministerium.

Quelle: dpa vom 17.2.2019; <https://www.dortmund24.de/service/whatsapp-lehrer-datenschutz-schulministerium-nrw/>





Was sagen die offiziellen Stellen?

IV. Empfehlungen für den Umgang mit sozialen Netzwerken

Es besteht kein dienstliches Erfordernis, in sozialen Netzwerken mit Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren. Wenn Sie

Bezirksregierung
Münster



Dezernat 46.01 - Lehrerbildung

"Privat trifft Dienst"

Facebook und Co. im schulischen Raum

Informationen und Empfehlungen
für Referendarinnen und Referendare,
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
zu Risiken und Grenzen der Nutzung sozialer Netzwerke

Stand: Juni 2013

- Besprechen Sie mit Ihrer Mentorin oder Ihrem Mentor, ob eine Kontaktaufnahme mit SuS im Rahmen Ihres Vorbereitungsdienstes seitens der Ausbildungsschule überhaupt befürwortet wird. Wenn die Ausbildungsschule einen solchen Kontakt nicht befürwortet, unterlassen Sie die Kontaktaufnahme zu SuS in sozialen Netzwerken.
- Wenn Ihre Ausbildungsschule die Kontaktaufnahme zu SuS in sozialen Netzwerken befürwortet: Legen Sie ein separates, neues -dienstliches- Profil in einem sozialen Netzwerk ausschließlich für die Schülerkommunikation an.
- Zur Wahrung der **professionellen Distanz sind Freundschaftsanfragen an und von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich zu unterlassen bzw. abzulehnen.**
- Informationen, die Sie evtl. Schülerseiten bei sozialen Netzwerken entnehmen, sollten im dienstlichen Raum keinerlei Verwendung haben, es sei denn, es handelt sich um strafrechtlich relevante (s. dazu: ADO § 29).
- Beachten Sie bei einem bereits bestehenden privaten Profil in einem sozialen Netzwerk zum **Schutz Ihrer privaten und dienstlichen Rolle sehr genau, welche Inhalte dort für welche Personen zugänglich sind. Schülerinnen und Schülern darf grundsätzlich kein Zugang zu einem solchen privaten Profil eröffnet werden.**
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass ihr Profil bereits jetzt benannte Risiken für Ihre Rolle als Lehrkraft des Landes NRW birgt, löschen Sie dies umgehend.





Was sagen die offiziellen Stellen?



WhatsApp



zoom

Einschätzung des LDI (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit)

kein Verbot, aber...

Bei der Verwendung von Social-Media-Anwendungen müssen Einrichtungen der Jugendhilfe stets darauf achten, **keine personenbezogene Daten besonderer Kategorien** gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO (also Daten aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen sowie Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist) preiszugeben.

Im Rahmen einer **Risikoabwägung** nach Art. 24, 25 DSGVO - **schwere der Risiken, datenschutzfreundliche Einstellungsmöglichkeiten** - sollte immer berücksichtigt werden, wie der gewählte Diensteanbieter mit den Daten umgeht.

LDI betont in diesem Zusammenhang die **Vorbildfunktion** von öffentlichen Stellen und die Notwendigkeit eines Hinweises bzgl. Datenverarbeitungsvorgängen.

Handreichung Schule, Videokonferenzsysteme und Messenger-Dienste während der Corona-Pandemie https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/inhalt/Schule_-Videokonferenzsysteme-und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie/Schule_-Videokonferenzsysteme-und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie.html



Wie ist zu verfahren, wenn ich mir unsicher bin, ob die Eltern mit der Kommunikation einverstanden sind?

WhatsApp, Instagram & Co. in der Praxis

Bei Beratungs- und Präventionsangeboten gilt:

Erwägungsgrund 38 der DSGVO

Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen, Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten häufig weniger bewusst sind.

Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von personenbezogenen Daten bei der Nutzung von Diensten, die Kinder direkt angeboten werden, betreffen.

Die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung sollte im Zusammenhang mit **Präventions- oder Beratungsdiensten**, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, **nicht erforderlich sein**.

!!! Kindeswohl vor Datenschutz !!!

Sollte es keine andere Kontaktmöglichkeit zu den Kindern und Jugendlichen geben, ist auch ein Kontakt über WhatsApp oder ähnliches in Ordnung, denn Angebote der Kinder und Jugendhilfe sollen Kinder und Jugendliche erreichen und sind für sie geschaffen worden. Der Datenschutz soll das nicht verhindern bzw. dem entgegenstehen. Es ist besser in Kontakt zu sein. Das gilt besonders für Kinder und Jugendliche, die sich in Problemlagen befinden und Unterstützung brauchen.





Teil III

Smartphone oder Social-Media-Verbot



Chancen und Risiken der Nutzung – warum sprechen wir über Verbote?



Chancen

Soziale Teilhabe & Kommunikation

- Austausch mit Gleichaltrigen, Zugehörigkeit zu Gruppen
- Inklusion für Kinder mit Einschränkungen oder in isolierten Lebenslagen

Zugang zu Wissen & Bildung

- Niedrigschwelliger Zugang zu Lerninhalten, Tutorials, Nachrichten
- Förderung von Selbstlernkompetenz und digitaler Bildung

Kreativität & Selbstaussdruck

- Eigene Inhalte erstellen (z. B. Videos, Kunst, Texte)
- Frühzeitiger Erwerb von Medienkompetenz

Mitwirkung & politische Bildung

- Teilnahme an gesellschaftlichen Debatten Stärkung demokratischer Beteiligung über Social Media



KI verändert Inhalte und Zugänge –
verstärkt sowohl Potenziale als auch Risiken.



Risiken

Cybermobbing & Belästigung

- Anonyme Angriffe, sozialer Druck
- Deepfakes und KI-generierte Bloßstellungen

Exzessive Nutzung / Suchtverhalten

- Endlos-Scrollen durch KI-optimierte Inhalte
- Verlust von Selbstkontrolle, Schlafstörungen

Ablenkung & Konzentrationsprobleme

- Ständige Reizüberflutung durch Benachrichtigungen
- Verringerte Aufmerksamkeitsspanne, Leistungsabfall in Schule

Bewegungsmangel & Gesundheitsrisiken

- Weniger körperliche Aktivität, negative Auswirkungen auf Haltung, Gewicht und Schlaf

Verzernte Schönheits- & Rollenbilder

- KI-optimierte, unrealistische Bilder und Filter
- Körperunzufriedenheit, Essstörungen, Selbstwertprobleme

Unfähigkeit zur Kommunikation

- Rückzug ins Digitale
- Unsicherheit in realen sozialen Interaktionen

Manipulation & Desinformation

- KI-generierte Fake News, Social Bots
- Gefahr politischer und gesellschaftlicher Radikalisierung



Inwieweit bin ich dafür verantwortlich, wenn Kinder oder Jugendliche Rechtsverstöße begehen, wenn ich sie beaufsichtige?

- ✓ Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, permanent alle bei der Smartphonennutzung zu überwachen.
- ✓ Jüngere Kinder sind sicher aufsichtsbedürftiger als Jugendliche.
- ✓ Grundsätzlich sind alle für Rechtsverstöße selbst verantwortlich.
- ✓ Belehrung, keine Rechtsverstöße zu begehen
- ✓ Ggf. Schriftliche Dokumentation dient dem Nachweis der erfolgten Belehrung
- ✓ Vereinbarung unterschreiben lassen (wird als verbindlicher wahrgenommen)
- ✓ Als Unterstützung bei WLAN: Installation von technischen Lösungen, wie Jugendschutzprogramme und Filter, so können die Zugriffsmöglichkeiten auf illegale oder jugendgefährdende Inhalte begrenzt werden
Hilfreiche Tools unter WW www.klicksafe.de/themen/schutzmassnahmen

- Regeln gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen aushandeln.
- Der Zugang zum WLAN dann an die Akzeptanz dieser Nutzungsbedingungen koppeln.

Linktipps:

www.projekt-powerup.de/

<https://www.mediennutzungsvertrag.de/>

<https://www.internet-abc.de/kinder/lernen-schule/surfschein/>





Wie kann mit rechtswidrigen / jugendgefährdenden Inhalten umgegangen werden? Wem kann ich was melden?



- ✓ Ggf. Verursacher kontaktieren
- ✓ Plattformanbieter
- ✓ Bei jugendgefährdenden Inhalten die Beschwerdestellen jugendschutz.net (auch anonym) und [FSM](https://www.fsm.de)
- ✓ [Sexting. Porno. Missbrauch. - Landesanstalt für Medien NRW \(medienanstalt-nrw.de\)](https://www.medienanstalt-nrw.de)
- ✓ [Hass - Landesanstalt für Medien NRW \(medienanstalt-nrw.de\)](https://www.medienanstalt-nrw.de)
- ✓ <https://www.eco.de/themen/politik-recht/eco-beschwerdestelle/>
- ✓ Bei Datenschutzverstößen: [Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit \(BfDI\)](https://www.bfdi.bund.de) [Interaction Platform \(Formular zur Online-Beschwerde\)](https://www.bfdi.bund.de/DE/Themen/Datenschutz/Online-Beschwerde/interactionplatform/interactionplatform_node.html) oder [Beschwerde über Datenschutzverstoß \(saechsdsb.de\)](https://www.saechsdsb.de)
- ✓ bei Straftaten Polizei, ggf. zivilrechtlich Unterlassungsanspruch geltend machen: [Internetwache Polizei NRW](https://www.internetwache-polizei-nrw.de)
- ✓ [Dickstinction - Access to justice](https://www.access-to-justice.de) (anonym)





Leopoldina-Diskussionspapier: Psychische Gesundheit & Mediennutzung



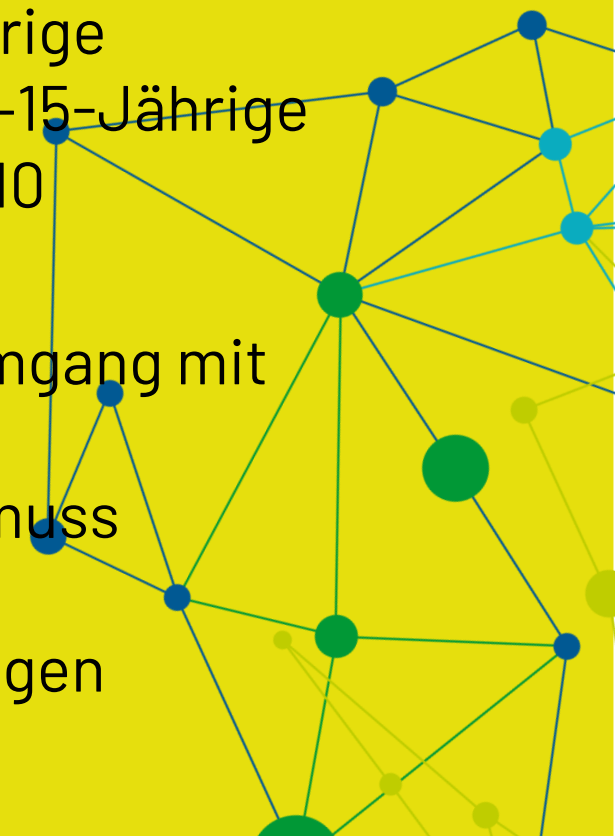
2025_Diskussionspapier_Soziale_Medien.pdf

Forderungen:

- ✓ Social Media-Verbot für Kinder unter 13
- ✓ Altersgerechte Plattformen für 13-17-Jährige
- ✓ Elterliche Begleitung verpflichtend für 13-15-Jährige
- ✓ Smartphoneverbot in Schulen bis Klasse 10

Kritikpunkte:

- ✓ Erwachsene sind oft keine Vorbilder im Umgang mit Smartphones
- ✓ Verbote allein reichen nicht – Prävention muss erklären, einbeziehen und stärken
- ✓ Verantwortung darf nicht nur bei Eltern liegen



Verständlich:

Altersgrenzen oder Smartphoneverbote decken Bedürfnis nach verbindlichen Vorgaben für alle

Die wichtigsten Empfehlungen für den Umgang mit Smartphone, Computer, Spielkonsole und TV in der Familie - 6 Regeln von Klein bis Groß:

0-3 Jahre
Bis drei: Bildschirmfrei!
3-6 Jahre
Höchstens 30 Minuten an einzelnen Tagen und mit einem Erwachsenen!
6-9 Jahre
Höchstens 30-45 Minuten an einzelnen Tagen und mit einem Erwachsenen!
9-12 Jahre
Höchstens 45-60 Minuten freizeitliche Bildschirmnutzung!
12-16 Jahre
Höchstens 2 Stunden freizeitliche Bildschirmnutzung!
16-18 Jahre
Orientierungswert: Weiterhin höchstens 2 Stunden freizeitliche Nutzung!

- Klare Regeln als Orientierung für Eltern im Umgang mit Smartphones
- Viele Eltern wünschen sich normative Orientierung und Sicherheit im digitalen Alltag ihrer Kinder
- Altersfreigaben wie USK und FSK bieten hilfreiche Richtlinien, sind jedoch keine verbindlichen Vorgaben
- Feste Regeln erleichtern den Alltag – insbesondere wenn individuelle Einschätzungen schwerfallen
- Klare Vorgaben statt ständiger Aushandlung: Unterstützung für Eltern und Klarheit für Kinder



Welche Handlungsoptionen bestehen rechtlich bzw. gesetzlich?

Sollte eine Smartphone-Verbot ins Jugendschutzgesetz?

1. Grundrechte und Verhältnismäßigkeit

Eingriff in die Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung und das Recht auf Information.

2. Unklare Definition und Umsetzbarkeit

Viele Kinder nutzen Smartphones auch für sinnvolle Zwecke – Schule, Navigation, Notfälle.

3. Zuständigkeit und Praxisnähe – Jugendschutz Inhaltsbezogen

Der Jugendschutz bezieht sich v. a. auf Inhalte (z. B. Filme, Spiele, Nikotin, Alkohol, Medien), nicht auf Geräte. Die Regelung der Handynutzung ist besser auf Länderebene (z. B. Schulgesetze) oder durch Hausordnungen lösbar, also näher an der Lebensrealität.

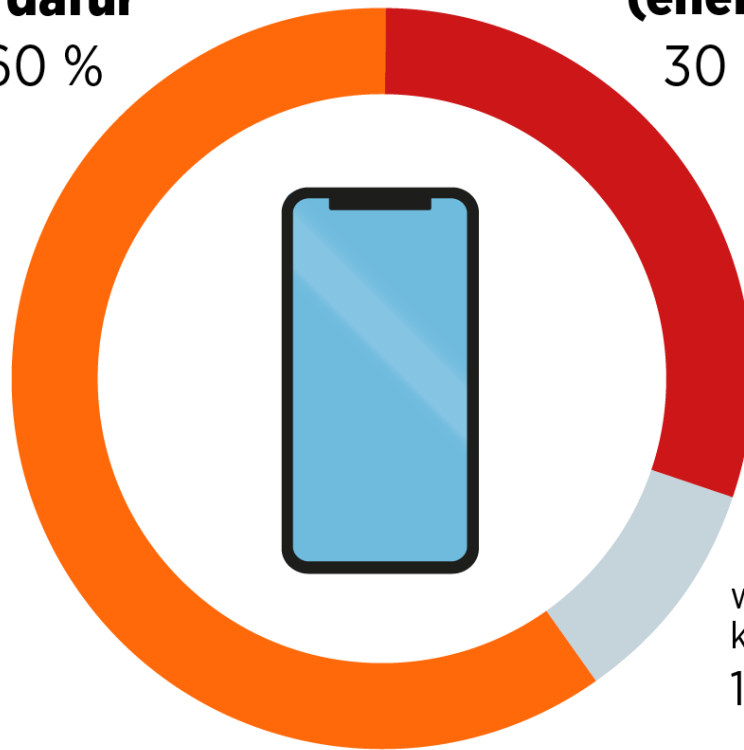


Frei
**Wer ist
Smart**

Sind Sie für ein Handy-Verbot für Schüler an Schulen?

(eher) dafür
60 %

(eher) dagegen
30 %



weiß nicht /
keine Angabe
10 %

info.BILD.de | Quelle: INSA | 26.-29.1.2024 | 1001 Befragte





Was sagen junge Menschen selbst?



Schüler fordern, dass ein Handyverbot an Schulen auch für Lehrer gilt

Die **Schülervertretung aus Baden-Württemberg** hält es für absurd, dass in der Debatte nur über Schülerhandys gesprochen wird, obwohl **negative Effekte auch bei Erwachsenen nachweisbar** sind.

Statt allein die Geräte zu verbannen, sehen die Schüler Probleme im Unterricht und in unattraktiven Schulhöfen als Gründe für vermehrte Handynutzung.

Sie fordern Alternativen wie WLAN, Sportmöglichkeiten und Freizeitangebote, sowie eine gleichberechtigte Diskussion aller Beteiligten.





Diskussion in Politik, Schulen, Familien



Australien:
ab 2025 Social-Media
erst ab 16 Jahren



Bremen:
Handyverbot bis
zur zehnten Klasse
ab Schuljahr 25/26



Bayern:
Handyverbot an Grundschulen.
Bei den älteren Jahrgängen bleibt
die Entscheidung den Schulen
überlassen.



Hessen: Schulgesetzänderung
Verbot der privaten Handynutzung an
allen Schulen ab Schuljahr 25/26.
Mitführen ist gestattet. Einrichtung von
Smartphone-Schutzzonen möglich.



Baden-Württemberg.de



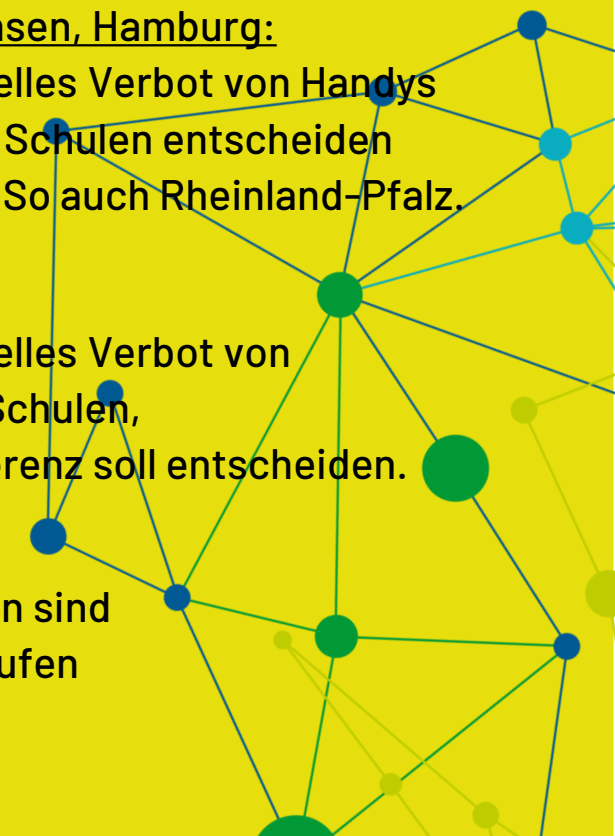
Baden-Württemberg: Schulgesetzänderung
Schulen sollen altersgerechte Regeln für
den Umgang mit mobilen Endgeräten
entwickeln – restriktiv in Grundschulen,
pädagogisch angepasst in weiterführenden
Schulen.

Niedersachsen, Hamburg:
Kein generelles Verbot von Handys
in Schulen, Schulen entscheiden
individuell. So auch Rheinland-Pfalz.



Sachsen:
Kein generelles Verbot von
Handys in Schulen,
Schulkonferenz soll entscheiden.

In Brandenburg, dem Saarland und Thüringen sind
ebenfalls Verbote für die unteren Klassenstufen
geplant.





Wie ist das in NRW?

NRW-Schulen sollen bis Herbst 2025 eigene Regeln zur Handynutzung erstellen. Das Ministerium bietet dazu Empfehlungen und ein Muster an.

Das Schulministerium empfiehlt, alle Beteiligten in den Prozess einzubeziehen: In einer **Arbeitsgruppe aus Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie gegebenenfalls der Schulsozialarbeit** sollen die aktuelle Praxis und Nutzung, bestehende Herausforderungen und bereits etablierte Regeln analysiert und kritisch hinterfragt werden. Anschließend sollen klare und verbindliche Regeln unter anderem zu folgenden Aspekten getroffen werden:

- ✓ Handynutzung im Schulgebäude, auf dem Schulhof, im Unterricht, in den Pausen und Freistunden,
- ✓ Festlegung von Handy- und handyfreien Zonen,
- ✓ Maßnahmen bei Regelverstößen und
- ✓ Kommunikationswege mit den Eltern für Notfälle.

[Nutzung von Handys und Smartwatches in der Schule | Bildungsportal NRW](#)



Grundprinzipien für Regelungen zum Smartphone-Einsatz

Regelungen müssen:

- ✓ dienlich und praxisnah sein
- ✓ durchsetzbar im (Schul-)Alltag funktionieren
- ✓ Kinder und Jugendliche schützen
- ✓ digitale Kompetenzen fördern
- ✓ junge Menschen mitnehmen, nicht nur Erwachsenenlogik folgen
- ✓ für Schulen umsetzbar sein (Haftungsfragen geklärt)





Beispiel

Lernen ohne Smartphone

Kölner Schule führt versiegelte Handy-Safes für die Schultasche ein

Von Alexandra Ringendahl 06.03.2025, 05:00 Uhr Lesezeit 4 Minuten



Schulleiterin Anja Veith-Grimm mit ihren Kollegen Jens Wenzel (l.) und Andy Schöller (r.) vom Gymnasium Schaurte-Straße. In der Hand halten sie die Handy-Beutel und den zentralen Einstiegler.

<https://www.ardmediathek.de/video/lokalzeit-aus-koeln/anti-handy-taschen-keine-ablenkung-fuer-schueler-in-koeln-deutz/wdr-koeln/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWl0cmFnLXNvcGhvcmEtMTczYTZhOTgtNzJhNC00MWYwLWE2MmUtNmRkZW2NTBmZWJl>

YONDR POUCHES
AT DEUTZER GYMNASIUM
SCHAURTESTRASSE



Ein Tag mit den YONDR pouches am Schaurte – Deutzer Gymnasium Schaurtestraße





KI liegt auch mal daneben.....

Risiken durch KI-Chatbots: NewsGuard-Studie

Zentrale Erkenntnisse:

- 60–70 % der Nutzer*innen folgen Chatbot-Empfehlungen **ohne sie zu hinterfragen**
- Gilt für Erwachsene und Jugendliche gleichermaßen

ChatGPT: Vom Alltagshelfer
zur Desinformationsfalle

NewsGuard-Studie zeigt:

In **35 % der Fälle** verbreiten KI-Modelle wie **ChatGPT, Perplexity, Gemini** Falschinformationen (z. B. Politik, Gesundheit, Geopolitik, Wahlen)

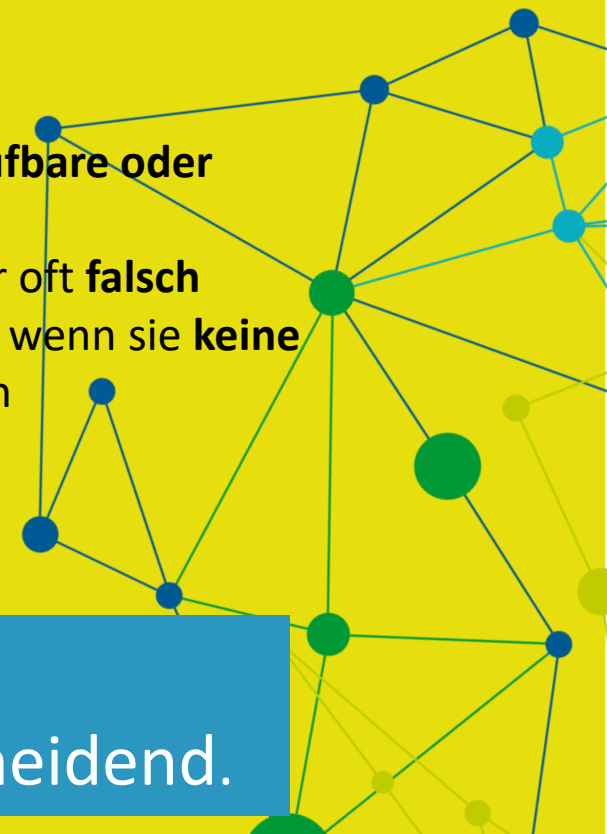
Besonders betroffen:

- **Perplexity (46,7 %)**
- **ChatGPT (40 %)**
- **Gemini (16,7 %)**
- **Claude (10 %)**

Problem:

- Chatbots greifen auf **nicht überprüfbare oder manipulierte Quellen** zurück
- Antworten wirken **seriös**, sind aber oft **falsch**
- Chatbots antworten **immer** – auch wenn sie **keine verlässlichen Informationen** haben

Fazit: KI bietet Chancen – aber auch Risiken.
Medienkompetenz und kritisches Denken sind entscheidend.





Pauschale Verbote täuschen Sicherheit vor

Smartphone-Verbot wirkt **einfach und griffig**, ist aber oft **nachhaltig**



- ✓ **Reduziert Komplexität, statt Kinder zu stärken**
- ✓ **Digitale Themen verschwinden nicht, wenn Geräte verboten werden**
- ✓ **Verlagerung statt Lösung: Probleme werden nur aus dem Sichtfeld gedrängt**



**LEHREN UND LERNEN
IN DER DIGITALEN WELT**
#BildungslandNRW

KiN 
Kompetent im Netz

VIELEN DANK!

Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz (AJS NRW)

Britta Schülke

Poststr. 15-23

50676 Köln

Tel. 0221-921392-18

E-mail: Schuelke@ajs.nrw

www.ajs.nrw

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Mit Unterstützung von:



**Medienberatung
NRW**



Termine



www.lernen-digital.nrw